

Beitrag zum Begriff „**Würde**“

Die Würde des Menschen ist unantastbar (Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG).

Das Thema ist mir sperrig. Ein paar Gedanken gleichwohl dazu:

Das Wort „Würde“ ist verwandt mit dem Wort „Wert“. Es bezeichnet einen vorrangigen Wert unter den Menschen. Würde ist eine soziale, also gesellschaftliche, also mitmenschliche Kategorie. Würde kommt dem Amt, der sozialen Stellung zu, ohne hinterfragt zu werden. Würde fordert Achtung. Der Begriff der Würde ist anti-egalitär. Er hebt den oder das, dem Würde zukommt, heraus aus dem Kreis aller.

Jedem Menschen kommt eine besondere Würde zu, die wir Menschenwürde nennen. Sie verlangt unbedingte Achtung des Menschen in seinem Wert als sich selbst bestimmendes Wesen. Als Jurist ist mir die Stellung in der Verfassung (Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Rechtssystem von besonderer Bedeutung.

Diese Würde des Menschen ist weder Eigenschaft noch Fähigkeit des Trägers. Sie ist der ihm als Mensch zukommende Wert, unabhängig davon, welcher körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung er ist. Bei der Frage nach der Würde des noch nicht geborenen Menschen gerät man im Konflikt in Begründungsschwierigkeiten.

Der Wert, die Würde des Menschen gründet nach christlicher Vorstellung darin, daß der Mensch Ebenbild Gottes ist, von diesem als solches geschaffen. Das verleiht der Würde des Menschen eine Kraft, die durch eine weltliche Begründung nicht geschaffen werden kann. Dieser Ansatz des Christentums hat das abendländische Denken geprägt.

Nach weltlichem Verständnis gründet die Würde des Menschen im Anschluß an Immanuel Kant in der grundsätzlichen Fähigkeit des Menschen zur vernünftigen Selbstbestimmung (Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 1785), andernorts der zur freien Selbstbestimmung (Mirandella – der Sache nach liegt das nicht auseinander).

Die vernünftige, freie Selbstbestimmung bedeutet nach Kant, sich nach vernunftgemäßen Gesetzen und Regeln zu verhalten. Gesetze und Regeln begründen Rechte und Pflichten. Daraus läßt sich folgern, daß die Menschenwürde verletzt ist sowohl, wenn man dem Menschen alle Rechte nimmt als auch, wenn man ihn aller Pflichten enthebt. So neige ich zu der Annahme, daß es gegen die Menschenwürde verstößt, daß Menschen mit geringem Einkommen von einer Steuerpflicht, und sei sie noch so gering, befreit werden. Weitergehend neigt das Verbraucherschutzrecht m.E. zur Verletzung der Menschenwürde, weil es den Menschen als nicht eigenverantwortlich behandelt – auch wenn es pragmatisch gesehen richtig sein mag.

Regelmäßig wird die Menschenwürde im Hinblick auf ihren Anspruch auf Schutz und daraus abgeleitete Rechte betrachtet. Es führt m.E. mit zu einer Überbetonung der individuellen Freiheit und der individuellen Rechte. Die katholische Kirche macht geltend, daß es zur Würde des Menschen gehört, sich dem Menschsein gemäß – als Ebenbild Gottes – würdig zu verhalten (Enzyklika *fratelli tutti*). Das finde ich sehr beachtenswert. KB

ⁱ **Art 1 [Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung]**

(1) ¹Die Würde des Menschen ist unantastbar. ²Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.